



**JOHANNES
MISSEL**

Steuerberater

Oberndorf im Juni 2010



Mandantenrundsreiben 06/2010

Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.6.	14.6.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.6.	14.6.	keine Schonfrist
Einkommen-/ Kirchensteuer	10.6.	14.6.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.6.	14.6.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juni	28.6.

Mehrere Betriebs-Pkw – mehrfache Anwendung der 1 %-Regelung

Die Privatnutzung eines Betriebsfahrzeuges wird in aller Regel nach der 1 %-Methode bewertet, wenn das Fahrzeug überwiegend, d.h. zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Der Ansatz der 1 %-Methode bedeutet für die Steuerpflichtigen eine Härte, weil sie bei einer verhältnismäßig nur geringen Privatnutzung in aller Regel zu einem unrealistisch hohen Ansatz der Nutzungsentnahme bzw. zu einer höheren steuerlichen Belastung führt. Allerdings gibt es noch die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen. Nimmt der Steuerpflichtige die Mühen auf sich und führt ein Fahrtenbuch, wird die Privatnutzung nur in Höhe des tatsächlichen Privatanteils versteuert. Unternehmer mit Betriebsfahrzeugen haben demnach die Qual der Wahl: entweder die erheblich teurere, aber einfachere 1%-Regelung oder das komplizierte Führen eines Fahrtenbuchs.

Hinweis:

Bei Fahrzeugen, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, sich die betriebliche Nutzung also zwischen 10 und 50 % bewegt, kommt die 1 %-Regelung überhaupt nicht zum Ansatz. Der private Nutzungsanteil, der anhand von repräsentativen Aufzeichnungen geschätzt werden soll, führt zu einer Entnahme in Höhe der Selbstkosten.

Die Zwickmühle zwischen 1 %-Regelung oder Fahrtenbuch wird nach einem neuen BFH-Urteil und nach der neuen Verwaltungsauffassung sogar noch verstärkt, wenn sich mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen befinden, die aber nur von einer Person abwechselnd auch privat genutzt werden. Für all diese Fahrzeuge muss nämlich die Privatnutzung versteuert werden.

Der verhandelte Fall betraf einen ledigen Unternehmensberater, der durchgängig zwei, in einem Monat sogar drei Fahrzeuge in seinem Betriebsvermögen hatte. Fahrtenbücher wurden nicht geführt. Da damals die 1 %-Regelung noch unabhängig vom Anteil der betrieblichen Nutzung angewandt wurde, machte das Finanzamt davon auch Gebrauch und setzte diesen Anteil für bis zu drei Fahrzeuge an. Die damalige Verwaltungsauffassung, wonach die 1 %-Regelung nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis anzusetzen sei, ignorierte das Finanzamt geflissentlich.

Leider folgte weder das Finanzgericht noch BFH der damaligen Verwaltungsauffassung. Nach dem Gesetzeswortlaut gelte die 1 %-Regelung ausdrücklich für jedes einzelne Betriebsfahrzeug. Auch wenn nur eine einzige Person die Fahrzeuge abwechselnd privat nutze, führe dies zu keiner anderen Beurteilung. Denn der Anwendungsbereich der 1%-Regelung sei nicht davon abhängig, wie viele Personen das Fahrzeug privat nutzen. Offensichtlich hatte das Finanzministerium die Rechtsfolgen der 1%-Regelung als übermäßig hart empfunden, sonst hätte es wohl kaum die frühere Billigkeitsregelung zugelassen. Diese war bis Ende 2009 für die Finanzämter anwendbar. Inzwischen gibt es ein neues BMF-Schreiben, in dem sich die Verwaltung am Gesetzeswortlaut orientiert und für jedes Fahrzeug im Betriebsvermögen eine Privatentnahme fordert.

Hinweis:

Den Ansatz einer Privatentnahme, sei es im Wege der 1 %-Regelung oder der Schätzung der Selbstkosten, kann demnach bei mehreren Fahrzeugen im Betriebsvermögen nur vermieden werden, wenn ein Fahrtenbuch geführt wird.

Wer bisher im Vertrauen auf die Billigkeitsregelung im damaligen BMF-Schreiben kein Fahrtenbuch geführt hat, kann diese nach den Verlautbarungen der Finanzverwaltung für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2010 beginnen, noch anwenden.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. März 2010, VIII R 24/08, DStR 2010 S. 800; BFH-Pressemitteilung vom 21. April 2010, Nr. 36/10, LEXinform Nr. 0435165; BMF-Schreiben vom 18. November 2009, IV C 6 S 2177/07/10004, BStBl. 2009 I S. 1326

Hotelrechnungen: Verwaltung kippt günstige Rechtsprechung

Seit der Senkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen auf 7 % müssen Hoteliers und alle weiteren Anbieter von Übernachtungsleistungen ihre Rechnungen anders als bisher schreiben. War es bisher noch üblich, Übernachtung und Frühstück als Pauschalangebot in einem Betrag auf der Rechnung auszuweisen, ist das ab 2010 nicht mehr möglich. Nach der Verwaltungsauffassung ist die Abgabe des Frühstücks nämlich keine Nebenleistung zur Übernachtungsleistung und muss daher separat abgerechnet werden.

Doch mit dieser Ansicht steht die Finanzverwaltung offensichtlich im Widerspruch zur Rechtsprechung des BFH. In einem Urteil von Anfang 2009 vertritt der BFH die Auffassung, dass es sich bei der Verpflegung von Hotelgästen in der Regel um eine Nebenleistung zur Übernachtung handelt. Das hätte umsatzsteuerlich die Folge gehabt, dass auch die Frühstücksleistung unter den ermäßigten Steuersatz fällt. Die durchaus beträchtlichen Umstellungen bei Übernachtungsrechnungen sowie die erheblichen lohnsteuerlichen Unsicherheiten wären bei Anwendung dieser Rechtsprechung hinfällig gewesen. Doch diese Rechtsprechung will die Finanzverwaltung nicht anwenden, obwohl sie zu einer erheblichen Vereinfachung des Steuerrechts beigetragen hätte. Das Finanzministerium greift mal wieder zu ihrer Allzweckwaffe – einem Nichtanwendungserlass – um diese unliebsame Rechtsprechung auszuhebeln.

Den Nichtanwendungserlass begründet die Verwaltung damit, dass die vom BFH aufgeführten Kriterien zur Beurteilung der Verpflegungsleistung als Nebenleistung nicht ausreichend seien. Die Verpflegungsleistung – beginnend mit Frühstück, über die Halb- und Vollpension bis hin zur „all-inclusive“-Verpflegung – stelle für den Leistungsempfänger einen eigenen Zweck dar. Die Verpflegungsleistung diene nicht nur dazu, die Übernachtungsleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Überdies würden Übernachtungsleistungen häufig ohne jegliche Verpflegungsleistungen angeboten. Art und Umfang der Verpflegungsleistungen sind in der Regel vom Übernachtenden frei wählbar.

Auch wenn diese Begründung etwas realitätsfremd erscheint und der ermäßigte Steuersatz für die Abgabe des Frühstücks für erhebliche Erleichterungen gesorgt hätte, so haben sich doch die meisten Unternehmer inzwischen mit den neuen Rechnungsanforderungen abgefunden. Diese wurden ausführlich in einem BMF-Schreiben erläutert. Hier noch einmal die wichtigsten Punkte:

U.a. sind folgende Leistungen – auch wenn sie gegen gesondertes Entgelt erbracht werden – Bestandteil des ermäßigten Beherbergungspreises:

- Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (z.B. TV, Radio, Telefon, Safe) ausgestatteten Räumen,
- Reinigung der gemieteten Räume,
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen,
- Bereitstellung von Pflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug,
- Weckdienst.

Für diese Leistungen muss aus der Rechnung kein gesonderter, normal besteuerteter Entgeltanteil heraus gerechnet werden. Anders sieht es dagegen bei folgenden beispielhaften Leistungen aus, die häufig im Gefolge der Übernachtungsleistung vorkommen:

- Verpflegungsleistungen, sofern es sich wohl nicht um bloße Annehmlichkeiten handelt,
- Getränkeversorgung aus der Mini-Bar,
- Nutzung von Telefon, Internet und Pay-TV
- Überlassung von Parkplätzen,
- (Gepäck-)Transport außerhalb des Beherbergungsbetriebs,
- Überlassung von Sportgeräten und –anlagen, insbesondere „Wellness“-Einrichtungen. Die Überlassung von Schwimmbädern (z.B. Pool) oder die Verabreichung von Heilbädern wiederum unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

Bei diesen Leistungen spielt es keine Rolle, ob sie bisher schon gegen gesondertes Entgelt abgerechnet wurden oder im Pauschalpreis inbegriffen waren. Ab 2010 müssen sie separat in der Rechnung aufgeführt werden. Ob das Entgelt für die nicht gesondert abgerechneten Leistungen geschätzt wird oder vereinfachend in einem Sammelposten (z.B. „Business-Package“ oder „Servicepauschale“) zusammengefasst wird, bleibt dem Unternehmer selbst überlassen. Nicht in den Sammelposten sondern gesondert ausgewiesen werden müssen insbesondere:

- Verpflegung aus der Mini-Bar,
- Nutzung von Wellnesseinrichtungen,
- andere Verpflegungsleistungen als das Frühstück,
- Überlassung von Fahr- und Eintrittsberechtigungen,
- Ausflüge.

Hinweis:

Aus lohnsteuerlicher Sicht bleibt es beim Abzug der 4,80 € pro Frühstück, wenn das Hotel das Frühstück im Sammelposten ausweist. Alternativ dazu und auch ohne Sammelposten in der Rechnung kann das Frühstück auch mit dem Sachbezugswert von zurzeit 1,57 € angesetzt werden, wenn das Frühstück „arbeitgeberveranlasst“ ist. Dazu muss:

- Die Auswärtstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden,
- Die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt sein und
- Der Arbeitgeber oder eine andere dienstrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück buchen und eine Buchungsbestätigung vorliegen.

Noch bis zum 5. Juni 2010 haben die Unternehmen Zeit, um die dienst- oder arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hotelbuchung seitens des Arbeitnehmers zu schaffen, damit sie unabhängig vom Rechnungsausweis rückwirkend ab 1. Januar 2010 das Frühstück mit dem Sachbezugswert ansetzen können.

Quelle: BMF-Schreiben vom 4. Mai 2010, IV D 2 S 7100/08/10011 009, www.bundesfinanzministerium.de; BFH-Urteil vom 15. Januar 2010, V R 9/06, DStR 2009 S. 742; BMF-Schreiben vom 5. März 2010, IV D 2 S 7210/07/10003/ IV C 5 S 2353/09/10008, BStBl. 2010 I S. 259

Umsatzsteuerberichtigung bei Insolvenz in voller Höhe

Die Umsatzsteuer entsteht bei der Sollversteuerung bereits bei Ausführung der Leistung. Anders als bei der Istversteuerung ist die Umsatzsteuer ggf. bereits an das Finanzamt zu zahlen, bevor das Entgelt samt Umsatzsteuer tatsächlich vom leistenden Unternehmer vereinnahmt wird.

Wenn der Leistungsempfänger Insolvenz anmeldet, muss der leistende Unternehmer seine Umsatzsteuer berichtigen, wenn er diese bereits bei Ausführung der Leistung in seiner Voranmeldung angegeben hat. Die Berichtigung erfolgt in der ursprünglichen Voranmeldung. Unabhängig von einer möglichen Insolvenzquote ist die Umsatzsteuer in voller Höhe zu berichtigen. Der BFH hat bestätigt, dass dazu der endgültige Forderungsausfall nicht abgewartet werden muss. Kommt es dann später im Rahmen des Insolvenzverfahrens doch noch zu einer (teilweisen) Zahlung des Entgelts, muss er die Umsatzsteuer erneut berichtigen.

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Oktober 2009, V R 14/08, DStR 2010 S. 323

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungen – Neues Anwendungsschreiben

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wurde die steuerliche Förderung von haushaltsnahen Beschäftigungen und Dienstleistungen erheblich verbessert. Das Finanzministerium gibt in einem umfangreichen Schreiben Hinweise und Erläuterungen für die praktische Anwendung der neuen Regeln.

Durch die gesetzliche Neufassung der Abzugsregeln müssen ab 2009 nur noch drei verschiedene Fallgruppen unterschieden werden, für die jeweils weiterhin separate Abzugsbeträge und Höchstgrenzen gelten:

- 20 % der Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt, maximale Steuerermäßigung 510 € pro Jahr
- 20 % der Aufwendungen für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt, für die Inanspruchnahme von allgemeinen haushaltsnahen Dienstleistungen oder Pflege- und Betreuungsleistungen, maximale Steuerermäßigung 4.000 € pro Jahr
- 20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerkerleistungen (Arbeitskosten), maximale Steuerermäßigung 1.200 € pro Jahr.

Die unterschiedlichen Abzugsbeträge können für verschiedene Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen auch gleichzeitig nebeneinander in Anspruch genommen werden. So ergibt sich ein maximaler Steuerabzugsbetrag von 5.710 € pro Jahr. Der dafür erforderliche Gesamtaufwand beläuft sich allerdings auf 28.550 €. Wichtig ist nach wie vor der korrekte Nachweis der Aufwendungen, d.h. Rechnung bzw. Bescheinigung der Mini-Jobzentrale und Kontobeleg über die unbare Zahlung.

Beispiel:

A hat eine Haushaltshilfe im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt. Dafür zahlt er insgesamt 5.000 €. Außerdem hat er zur Gartenpflege einen selbständigen Gärtner beauftragt, der ihm Arbeitskosten in Höhe von 1.500 € in Rechnung gestellt hat. Außerdem hat er sein Bad renovieren lassen, wofür er 5.000 € an Arbeitskosten überwiesen hat.

A kann für die Haushaltshilfe eine Steuerermäßigung von 20 % von 5.000 €, höchstens jedoch 510 € beanspruchen. Für Gartenpflege beläuft sich die Steuerermäßigung auf 300 € und für die Handwerkerleistungen auf 1.000 €. Insgesamt wird seine Einkommensteuer um 1.810 € ermäßigt.

Die nicht zum Zuge kommenden Aufwendungen für die Haushaltshilfe dürfen nicht bei den haushaltsnahen Dienstleistungen abgezogen werden, obwohl dort der Maximalbetrag noch nicht ausgeschöpft war.

Die Abzugshöchstgrenzen sind als Jahresbeträge zu verstehen. Das gilt ab 2009 auch für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse. Anders als bis zum Jahr 2008 erfolgt keine Kürzung bei einer unterjährigen Beschäftigung mehr. Überdies wurde auch die zusätzliche Abzugsmöglichkeit als außergewöhnliche Belastung für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bei Krankheit oder im Alter abgeschafft. Im Rahmen der erweiterten Förderbeträge kann für diese Aufwendungen die Steuerermäßigung beansprucht werden.

Auch Heimbewohner können die Abzugsbeträge in Anspruch nehmen, sofern ein eigener Haushalt vorliegt. Dazu müssen die Räumlichkeiten für eine Haushaltsführung geeignet sein, d.h. über Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich verfügen, individuell genutzt werden können und der Steuerpflichtige muss eine eigene Wirtschaftsführung glaubhaft machen können. Nach der neuen BFH-Rechtsprechung kann die Ermäßigung auch für Leistungen an Gemeinschaftsräumen geltend gemacht werden, wenn die dort verrichteten Arbeiten in hinreichender Nähe zu der Haushaltsführung stehen.

Das neue Schreiben geht auch auf die zeitliche Anwendung der neuen Höchstbeträge ein. Die Kosten dürfen nämlich nur dann nach den neuen Höchstsätzen berücksichtigt werden, wenn sowohl Leistung als auch Zahlung nach dem 31. Dezember 2008 erbracht wurden. Wird z.B. die Rechnung für den Fensterputzer erst im Januar 2009 bezahlt, obwohl die Dienstleistung bereits im Dezember 2008 erfolgte, gelten noch die alten Höchstbeträge. Der Abzug erfolgt im Jahr 2009. D.h., dass für Maßnahmen aus dem Kalenderjahr 2008 die niedrigeren Höchstgrenzen bei der Veranlagung 2009 weiterhin Gültigkeit haben, falls die Rechnung erst im Jahr 2009 bezahlt wird. Kommt es dann im Laufe des Jahres 2009 zu weiteren begünstigten Aufwendungen, richtet sich die Steuerermäßigung nach den neuen Regeln.

Hinweis:

Ob die Verdopplung des Höchstbetrags für Handwerkerleistungen von 600 € auf 1.200 € wegen einer „Gesetzespanne“ bereits im Jahr 2008 gilt, wurde zwar einhellig von den Finanzgerichten verneint. Doch nun muss sich wahrscheinlich der BFH mit dieser Frage befassen, sofern die Nichtzulassungsbeschwerde (Az. VI B 37/10) des Steuerpflichtigen angenommen wird. Betroffene können somit ihren Steuerbescheid offen halten und Verfahrensruhe beantragen. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Quelle: BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010, IV C 4 S 2296b/07/0003, DB 2010 S. 365; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. Januar 2010, Az. 3 K 2002/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. VI B 37/10), LEXinform Nr. 5009692; BFH-Urteil vom 29. Januar 2009, VI R 28/08, BStBl. 2010 II S. 166